Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1, Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis vierteljährlich 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 312. Freitag den 8. November 1889. 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Kirchenvorsteher-Wahl in dem Kirchspiel St. Thomä

Für das Thomaskirchspiel sind gemäß unserer Bekanntmachung vom 13. October 1889 **neun Kirchenvorsteher**, sechs auf sechs Jahre und drei auf drei Jahre, zu wählen.

Die Bestimmung derjenigen **drei** unter den gewählten neun Kirchenvorstehern, deren Amtszeit bereits nach drei Jahren abläuft, wird durch das **Loos** geschehen.

Die Wahl ist von uns auf

Freitag, den 8. November d. J.,

angesetzt und wird in der **nördlichen Sakristei der Thomaskirche** von Morgens **10 Uhr** bis Nachmittags **5 Uhr** (ohne Unterbrechung in den Mittagsstunden) stattfinden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Stimmberechtigt sind Diejenigen, welche auf Grund rechtzeitiger Anmeldung in die Wählerliste aufgenommen sind.
2) Die Wahl hat zu erfolgen durch **persönlich zu bewirkende** Abgabe eines **Stimmzettels**; jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in **eigener Person** ausüben.
3) Jeder Wähler hat **neun Gemeindeglieder**, welche dem Pfarrsprengel der Thomaskirche angehören und mindestens 30 Jahre alt sind, nach Tauf- und Familiennamen, Stand und Beruf genau zu bezeichnen.

Wir fordern hiermit die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf, **Freitag, den 8. November**, innerhalb der obengenannten Stunden ihr kirchliches Wahlrecht auszuüben und ihr Augenmerk auf „Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung“ (Kirchenvorstands-Ordnung §. 8) zu richten.

Leipzig, den 29. October 1889.

Der Wahlausschuß für die Kirchenvorstandswahl der Thomaskirchgemeinde.
D. Pank.

Kirchenvorstandswahl in dem Lutherkirchspiel.

Für das Lutherkirchspiel sind gemäß unserer Bekanntmachung vom 13. October 1889 elf Kirchenvorsteher zu wählen.

Die Wahl ist von uns auf

Freitag, den 8. November d. J.,

angesetzt und wird in der **Sakristei der Lutherkirche** von Morgens **10 Uhr** bis Nachmittags **5 Uhr** (ohne Unterbrechung in den Mittagsstunden) stattfinden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Stimmberechtigt sind Diejenigen, welche auf Grund rechtzeitiger Anmeldung in die Wählerliste aufgenommen sind.
2) Die Wahl hat zu erfolgen durch **persönlich** zu bewirkende Abgabe eines **Stimmzettels**; jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in **eigener Person** ausüben.
3) Jeder Wähler hat **elf Gemeindeglieder**, welche dem Pfarrsprengel der Lutherkirche angehören und mindestens 30 Jahre alt sind, nach Tauf- und Familiennamen, Stand und Beruf genau zu bezeichnen.

Wir fordern hiermit die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf, **Freitag, den 8. November**, innerhalb der obengenannten Stunden ihr kirchliches Wahlrecht auszuüben und ihr Augenmerk auf „Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung“ (Kirchenvorstands-Ordnung §. 8) zu richten.

Leipzig, den 28. October 1889.

Der Wahlausschuß für die Kirchenvorstandswahl der Lutherkirchgemeinde.
D. Pank.

Bekanntmachung.

Die von uns unter dem 22. August 1883 erlassene Bekanntmachung, das Stehenbleiben auf dem Trottoir der ehemaligen Petersbrücke betreffend, wird hierdurch auf

die vor dem Geschäftshause der Firma Polich gelegene Plattform

ausgedehnt.

Demgemäß haben Diejenigen, welche dort stehen bleiben, **Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder **Haft bis zu 14 Tagen** zu gewärtigen.

Leipzig, den 5. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 7291. Dr. Georgi. Hennig.

Eutritzsch.

Seitens des unterzeichneten Gemeinderathes soll die verlängerte **Hauptstraße mit Schleuße** versehen und außerdem **verbreitert und macadamisirt** werden.

Die Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse sind bei uns, Rathhaus 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 3, woselbst auch die Zeichnungen eingesehen sind, zu entnehmen.

Der unterzeichnete Gemeinderath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern und die etwaige Theilung der Arbeiten oder die Ablehnung sämmtlicher Arbeiten vor.

Offerten sind versiegelt mit der Aufschrift

Bau der Hauptstraße

bis zum 13. dss. Mts., Nachmittags 5 Uhr

im Gemeindeamte abzugeben.

Eutritzsch, den 7. November 1889.

Der Gemeinderath.
F. Thomas.

Gärtnerei-Verkauf.

Das zum Nachlasse des Gärtners **Friedrich Karl Eduard Moritz** zu Paunsdorf gehörige Gärtnereigrundstück Fol. 159 des Grundbuchs für Paunsdorf, geschätzt auf 16 200 ℳ, soll erbtheilungshalber verkauft werden.

Bietungstermin soll

Montag, den 25. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr,

an Gerichtsstelle hier stattfinden.

Beschreibung des Grundstücks und Verkaufsbedingungen sind an Gerichtsstelle einzusehen.

Das Grundstück eignet sich auch für Bauspeculanten.

Taucha, den 6. November 1889.

Königliches Amtsgericht.
Lauberth.

Bekanntmachung, den diesjährigen Christmarkt betreffend.

Wegen des am **17. December 1889 beginnenden Christmarktes**, auf welchem feilzuhalten **nur hiesigen Gemeindemitgliedern** gestattet ist, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkte zu erhalten wünschen, haben sich bis zum **Sonnabend, den 23. November ds. Js.** bei unserem Marktinspector (Naschmarkt 1, 3. Etage) zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben. Für die Zuweisung eines Standes und die Ausfertigung des Scheines hierüber sind 25 Pfennige zu entrichten. Wird diese Gebühr nicht sofort entrichtet, so wird über den Stand anderweit verfügt.

2) Wer einen ihm zugewiesenen Stand nicht **spätestens am 19. December** besetzt hat, ist desselben **verlustig**, hat auch zu gewärtigen, daß ihm für spätere Christmärkte Stände nicht wieder überwiesen werden, sobald er nicht einen genügenden Behinderungsgrund nachweist.

3) Der hiesige **Wochenmarkt** wird zuletzt **Donnerstag, den 12. December ds. Js.** auf dem Marktplatze, von da an aber auf dem Fleischerplatze abgehalten, auch wird während der Markttage vom gedachten Tage an den **hiesigen** Verkäufern von Töpfer- und Steingutwaaren die Benutzung des Töpferplatzes gestattet.

An den in den Christmarkt fallenden **4 Wochenmarkttagen**, also am 17., 19., 21. und 24. December ist die Dauer des **Marktes an eine bestimmte Schlußzeit** nicht gebunden.

4) **Der Aufbau der Buden** auf dem Christmarkte ist vom 13. December ab gestattet, wogegen das Auspacken und Einräumen der Waaren nicht vor Mittags 12 Uhr des 16. December beginnen darf.

5) Der Verkauf der Waaren findet **bis zum 24. December 12 Uhr Mitternachts** statt, doch ist am 22. December, dem in den Christmarkt fallenden vierten Adventssonntage der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, also nach 10½ Uhr Vormittags gestattet.

6) Die Inhaber von Christmarktständen dürfen nur **ihre Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten stehen oder sonst hier wohnhaft sind**, und es werden alle Stände **sofort eingezogen**, an denen **auswärts wohnhafte, selbstständige Personen**, welche nicht hiesige Gemeindemitglieder sind, als Verkäufer betroffen werden.

7) Sämmtliche Buden und Stände, sowie die auf dem Augustusplatze zum Feilhalten von Christbäumen benutzten Plätze sind von den Inhabern nach am 24. December bis Mitternachts 12 Uhr zu räumen.

8) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benutzten Buden auf dem Markte noch am 25., 26. und 27. December stehen zu lassen. Es haben aber die Miether sowohl, als die Verleiher der Buden dafür zu sorgen, daß sämmtliche Buden nach Ausräumung der darin befindlichen Waaren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugebolzt, die Thüren verschlossen oder vernagelt, sowie die Budenplanen nebst den dazu gehörigen Planenstangen beseitigt werden.

9) Sämmtliche Christmarktbuden, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Meßbuden-Deputation in der Neujahrsmesse benutzt werden sollen, sind am 28. December abzubrechen, und deren Fortschaffung muß noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.

10) Der Verkauf von Christbäumen wird vom 17. December ab auf dem Augustusplatze gegen ein Standgeld von 3 ℳ für jeden gleichmäßig großen Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlagens von Pfählen oder sonstiger Beschädigung der Oberfläche des Platzes. Wegen Aufstellung der Christbäume und sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen unseres Marktinspectors unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit **Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder entsprechender **Haftstrafe** geahndet werden.

Leipzig, den 2. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 7289 Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Wegen der mit einer Rohrabzweigung verbundenen Arbeiten wird die entlang dem Marstallgebäude führende

Fahrstraße zwischen Dresdner und Hospitalstraße von Donnerstag, den 7. dss. Mts., bis auf Weiteres **für den gesammten Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 5. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 7420. Dr. Georgi. Hennig.

Beschluß.

In Sachen betreffend die Entmündigung des Häuslers und Maurers **Jacob Wehowsky** aus Korbetwitz, z. Z. in Leipzig, beschließt das Königliche Amtsgericht zu Ratibor: der Häusler und Maurer **Jacob Wehowsky** aus Korbetwitz, z. Z. in Leipzig, wird für einen Verschwender erklärt und entmündigt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Entmündigten zur Last.

Ratibor, den 1. November 1889.

Königliches Amtsgericht Abtheilung VI.
Heinze.

Nachwort zum Besuch Kaiser Wilhelm's in Konstantinopel.

Das deutsche Kaiserpaar ist Mittwoch Mittag von Konstantinopel nach Venedig abgereist und wird nach einem kurzen Aufenthalt in Oberitalien, wo der Kaiser mit dem König von Italien Jagdausflüge zu unternehmen gedenkt, über den Brenner in die Heimath zurückkehren. So unzweifelhaft es auch ist, daß an der Kaiserreise nach Konstantinopel der lebhafte Wunsch, das alte Byzanz mit seinen historischen Erinnerungen und die großen landschaftlichen Reize Konstantinopels kennen zu lernen, einen großen Antheil hat, so ist doch auch die politische Bedeutung des Besuches beim Sultan nicht zu unterschätzen. In dieser Beziehung hatten die russischen und französischen Preßstimmen mit ihrer Behauptung weit über das Ziel hinausgeschossen, daß der Sultan zum Eintritt in den Dreibund bewogen werden sollte, denn ein solches Verhältniß würde mit der türkischen Politik, wie sie sich seit dem Berliner Frieden entwickelt hat, in unlösbarem Widerspruch stehen, andererseits aber auch mit der deutschen Politik unvereinbar sein. Dagegen ist sehr wohl ein Mittelweg denkbar, und dieser ist denn auch, wie der Gewährsmann der „Post“ aus Pera meldet, mit Erfolg gewählt worden.

Die Meldung der „Post“ lautet: „Politische Verabredungen wurden weder zwischen den Souverainen noch zwischen den Staatsmännern getroffen, aber man gelangte zum Austausch thatsächlicher Beweise für die gegenseitige Freundschaft und die Befestigung guter Beziehungen zur Türkei und für das Beharren derselben im Einverständniß mit dem Bunde der Friedensmächte.“ Diese Meldung steht im vollsten Einklang mit dem Begrüßungsartikel des officiellen türkischen Blattes „Tarik“, in welchem gesagt war, daß die Türkei gleich Deutschland die Aufrechthaltung des Friedens anstrebe und zu diesem Zweck die Befolgung strictester Neutralität als das beste Mittel ansehe. Es ist aber ein Unterschied zwischen einer Politik, welche lediglich dem eigenen Antrieb einer Regierung entspringt, und einer solchen, welche im erklärten Einverständniß mit der Regierung eines anderen Landes geübt wird. Die Politik der stricten Neutralität, welche die Türkei seit langer Zeit befolgt, wird dadurch, daß sie von anderer Seite als zweckmäßig anerkannt wird, nicht verändert, aber die Türkei wird durch solche Anerkennung innerlich gestärkt, ihr Selbstbewußtsein gehoben und ihre Sicherheit des Auftretens als souveraine Macht erhöht.

Man hatte sich seit langer Zeit daran gewöhnt, die Türkei als eine Ruine zu betrachten, deren völliger Zusammenbruch über kurz oder lang zu erwarten sei, wenn aber eine Macht von der Bedeutung des deutschen Reiches sich bewogen fühlt, ihr aufmerksame Beachtung zu widmen und mit ihr auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhandeln, so ist die Rückwirkung davon auf die öffentliche Meinung Europas unausbleiblich und diese ist für die Türkei von unberechenbarem Vortheil.

Kaiser Wilhelm hat sich über die Leistungen der türkischen Truppen ausnehmend günstig geäußert und er hat auch dem jungen Nachwuchs in den Militairschulen das ihm gebührende Lob nicht versagt. Wenn Kaiser Wilhelm sagt, er habe noch niemals Truppen so gut und geschlossen einen Abhang hinunter marschiren sehen, als die türkischen, so wiegt dieses Urtheil sehr schwer, denn es giebt kaum eine Autorität auf militairischem Gebiet, die sich mit Kaiser Wilhelm messen könnte. Es ist freilich eine bekannte Thatsache, daß die türkischen Soldaten zu den besten der Welt gehören, aber daß sie auch den höchsten Anforderungen zu genügen vermögen, welche Kaiser Wilhelm an gute Truppen stellt, war bisher nicht erwiesen, und dieses Zeugniß hat gewiß seine Wirkung nicht verfehlt. Rußland weiß aus Erfahrung, daß es eine ernste Sache ist, sich in einen Kampf mit den Türken einzulassen, die Schlachten am Schipkapaß und bei Plewna haben der russischen Armee ungeheure Verluste verursacht, aber die Leistungsfähigkeit der türkischen Truppen ist seitdem sehr wesentlich vermehrt, sie haben vollen Antheil genommen an den Fortschritten der Neuzeit in Taktik und Strategie, und auch an Zahl sind sie nicht zu verachten, da die Kriegsstärke der türkischen Armee gegen 700 000 Mann beträgt. Auch wirthschaftlich steht die Türkei heute ganz anders da, als vor zehn Jahren, die Regenerationsbestrebungen Abdul Hamid's sind auch in dieser Beziehung nicht ohne Erfolg geblieben, wenn auch noch Vieles zu wünschen übrig bleibt.

Wenige Wochen vor der Abreise Kaiser Wilhelm's nach Athen, am 12. October, hat Kaiser Alexander bei der Festtafel in Berlin in Erwiderung des Trinkspruchs Kaiser Wilhelm's erklärt, daß er die Gesinnungen seines kaiserlichen Freundes vollkommen theile, und hat sich später über die Aufnahme, welche er in Berlin erfahren, wiederholt mit großer Befriedigung geäußert. Man hat daraus mit Recht auf den ernsten Willen des Kaisers geschlossen, den europäischen Frieden nicht zu stören. Inzwischen hat sich die Lage auf der Balkanhalbinsel in keiner Weise zu Ungunsten Rußlands verändert. Die gefürchtete Erklärung des Prinzen Ferdinand bei Eröffnung der Sobranje, daß Bulgarien auf Anerkennung des Fürsten dringe und sich andernfalls von der Türkei unabhängig machen müsse, ist nicht erfolgt und auch die Türkei verharrt nach wie vor in ihrer Zurückhaltung. Es kann also nichts als Vorwand geltend gemacht werden für eine veränderte Stellungnahme Rußlands zur Entwickelung der Balkanstaaten, im Gegentheil bleibt Serbien auch nach dem Beginn der Session der Skupschtina ein Gegenstand steter Sorge für das benachbarte Oesterreich-Ungarn, weil dessen Regierung den Versicherungen der Regentschaft nur bedingten Glauben schenkt.

Es heißt, daß Kaiser Wilhelm auf der Rückreise nach Berlin in Innsbruck mit Kaiser Franz Josef zusammentreffen wird, von anderer Seite wird die Richtigkeit dieser Nachricht bestritten. Sei dem wie ihm wolle, Geheimnisse schließt die Begegnung mit dem Sultan nicht ein, die politische Lage wird also nicht verändert, ob Kaiser Franz Josef Kaiser Wilhelm in Innsbruck begrüßt oder nicht. Die deutsche Politik hat seit Jahren mit dem Mißtrauen Rußlands in ihre Aufrichtigkeit zu kämpfen, von deutscher Seite wird demgemäß nichts versäumt werden, um die russische Wißbegierde über Alles, was in Konstantinopel verhandelt worden ist, nach jeder Richtung hin zu befriedigen. Kaiser Alexander weiß aus eigener Erfahrung, daß Kaiser Wilhelm auf gute Beziehungen zu Rußland Werth legt, diese Gesinnung ist seit dem Regierungsantritt des jungen Kaisers so oft und so nachdrücklich bei jeder passenden Gelegenheit betont worden, daß ein Zweifel daran für jeden unbefangen Urtheilenden ausgeschlossen ist.

Deutschland und seine Verbündeten haben niemals etwas anderes gewollt, als die Bewahrung des europäischen Friedens auf der Grundlage der Verträge und deshalb wird von den Mächten, welche den Friedensbund bilden, nichts versäumt, was die Friedensbürgschaft erhöhen kann. Von allen Seiten kommen laute und freudige Aeußerungen der Zustimmung zu diesen Bestrebungen, England hat sich rückhaltlos mit den Zielen des Friedensbundes einverstanden erklärt, und jetzt hat auch der Sultan die gleiche Gesinnung bekundet. Das mag Mächten unbequem sein, die mit den bestehenden Besitzverhältnissen in Europa unzufrieden sind, aber sie sehen sich doch schließlich genöthigt, ihren Wünschen Schweigen zu gebieten. Wenn Frankreich Bebel als Gewährsmann dafür anführt, daß nur die deutsche Besitzergreifung von Elsaß-Lothringen an den Rüstungen Europas die Schuld trägt, so kann es daran nicht verhindert werden, der Frankfurter Friede wird dadurch nicht außer Kraft gesetzt.

Leipzig, 8. November.

* Sehr angenehm berühren die soeben zur Veröffentlichung gelangenden vorläufigen Ergebnisse der deutschen Strafrechtspflege für das Jahr 1888, aus welchen zu entnehmen ist, daß der Umfang der Criminalität sich im Vergleiche zu dem Vorjahre merklich verringert hat. Sowohl im Ganzen wie im Einzelnen weisen die Zahlen eine Verminderung der Extensität des Verbrechens im deutschen Reiche auf und bei gewissen Verbrechensgruppen ist dieselbe besonders bedeutsam. Für die sociale Verwerthung des criminalistischen Materials ist es von hervorragendem Interesse, daß die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, also vor Allem die Diebstähle, auch im Verhältniß zu dem Vorjahre wiederum sich vermindert haben; die Statistik weist nun seit einer Reihe von Jahren eine fallende Bewegung bei diesen Vergehen nach, wiewohl weder das Strafrecht, noch das Strafproceßrecht während dieser Zeit eine Abänderung erlitten hat. Da zweifellos der Eifer der gerichtlichen Polizei bezüglich der Aufspürung strafbarer Handlungen nicht geringer geworden ist, so kann diese Erscheinung nur darauf zurückgeführt werden, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse sich im Laufe der letzten Jahre immer mehr gebessert haben. Allen Behauptungen der politischen Opposition zum Trotze geht aus diesem Ergebnisse der Statistik mit größter Sicherheit hervor, daß die Möglichkeit der Beschaffung des Unterhaltes gerade für die unbemittelteren Classen eine leichtere geworden ist, und die Vermuthung liegt nahe, dieses Ergebniß neben dem wirthschaftlichen Aufschwung wenigstens zum Theil auf die Wirkung der socialen Gesetzgebung zurückzuführen. Gerade in diesen Tagen, in welchen man schon die Behauptung aufgestellt hat, daß die voraussichtlich nur vorübergehende Preissteigerung zu einer Vermehrung der Eigenthumsverletzungen geführt habe und in welchen der verbissene Radicalismus sich darin gefällt, von den staatlichen und gesellschaftlichen Zuständen Deutschlands das unerquicklichste und abschreckendste Bild zu entwerfen, gerade jetzt ist es geboten, auf diese Thatsache die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise zu lenken, denen sonst Alles, was mit der Statistik zusammenhängt, ziemlich fern liegt. Es kann doch wahrlich um die deutschen Zustände in wirthschaftlicher Hinsicht nicht so schlecht bestellt sein, wie die Reden der Herren Richter und Bebel die Welt glauben machen wollen, wenn sich aus den alljährlich veröffentlichten Rechenschaftsberichten der Strafrechtspflege eine stetige Verminderung der eigentlichen Nothvergehen ergiebt.

* Nach dem Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz liegt den Landarmenverbänden nur die Verpflichtung ob, die öffentliche Unterstützung derjenigen Hülfsbedürftigen, für welche zu sorgen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, der sogenannten Landarmen, zu leisten. Das preußische Ausführungsgesetz stellt den Landarmenverbänden oder den sonstigen Communalverbänden anheim, die Kosten der Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, Idioten, Blinde, welche man als außerordentliche Armenlast bezeichnet, an Stelle der verpflichteten Ortsarmenverbände zu übernehmen. Ueber den Umfang, in welchem von dieser Befugniß Gebrauch gemacht worden ist, hat der Minister des Innern Erhebungen anstellen lassen, welche zu dem Ergebniß geführt haben, daß der bestehende Zustand nur in einzelnen Provinzen befriedigend, in anderen dagegen durchaus ungenügend ist. Kleinere Ortsarmenverbände, welche zufällig für einen oder mehrere Geisteskranke rc. zu sorgen haben, sind schwer belastet, und es macht sich mannigfach da, wo Landarmen- oder Communalverbände die außerordentliche Armenlast nicht übernommen haben, die Neigung geltend, unschädliche Idioten, Epileptische rc. nur im äußersten Nothfalle in einer Anstalt unterzubringen. Im Jahre 1885 sind an Unterstützungen für Nichtlandarme an unvermögende Ortsarmenverbände von den preußischen Landarmenverbänden zusammen nur 64 500 ℳ geleistet worden, während 47 368 Ortsarmenverbände insgesammt 45,6 Millionen Mark für Armenzwecke aufgewendet haben. Es soll nun zunächst auf dem Wege angemessener Einwirkung auf die Landarmenverbände und Kreise, um sie zum Eintreten für die außerordentliche Armenlast zu bewegen, versucht werden, Abhilfe zu schaffen.

* Vor Kurzem wurde von einer Unterredung berichtet, welche der Chef des Generalstabes Graf Waldersee mit einem Berichterstatter des „New-York Herald“ gehabt haben sollte. Die „Hamburger Nachrichten“ bezeichnen den Bericht des amerikanischen Blattes als dem Inhalte nach richtig und genau. Wegen des Schlusses des Gespräches — die Bündnisse seien zwar werthvoll; aber die Macht Deutschlands, in einer starken Hand gehalten und geleitet von einem festen Willen, sei bedeutend genug, einer Coalition mit guter Hoffnung auf Erfolg allein die Spitze zu bieten — kann man annehmen, daß die Veröffentlichung ohne Wissen und Willen des Grafen Waldersee erfolgt sei, daß also eine Indiscretion vorliege.

* Aus Gera wird uns geschrieben:

Der neue Gesetzentwurf über die Erhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie sucht eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast hauptsächlich dadurch zu erreichen, daß für die Folgezeit die Steuer in den unteren Stufen aufgehoben oder ermäßigt, die Zahl der Stufen in der Einkommensteuer vermehrt, die Declarationspflicht erweitert und das Verfahren in der Reclamationsinstanz verbessert werden soll. Es wird deshalb vorgeschlagen, von einem Jahreseinkommen bis zu 450 ℳ eine Classensteuer für den Staat fernerhin nicht zu erheben. Dagegen soll, um nicht zu stark in die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden einzugreifen, jeder Gemeinde überlassen bleiben, darüber Entschließung zu fassen, ob die Personen und Haushaltungen, deren jährliches Einkommen nicht über 450 ℳ beträgt, zu 5 ₰ bezw. 10 ₰ terminlicher Gemeindeabgaben heranzuziehen oder von den Gemeindeabgaben gleichfalls freizulassen seien. In den übrigen Stufen der Classensteuer und in den drei untersten Stufen der Einkommensteuer sind nach dem Entwurfe, ohne daß in den Abstufungen des Einkommens eine Aenderung stattfindet, die terminlichen Steuerbeträge durchgängig ermäßigt. Durch Vereinfachung der seitherigen Einkommenstufen wird erzielt, daß jeder Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen bis zu 4800 ℳ an der Erleichterung theilnimmt. In den oberen Stufen der Einkommensteuer liegen nach dem geltenden Gesetze die Abstände der Einkommen- und Steuersätze zu weit auseinander. Von 240 000 ℳ jährlichem Einkommen aufwärts steigt jede Stufe um 60 000 ℳ Einkommen und 150 ℳ terminliche Steuer, während beispielsweise für das Königreich Sachsen das größte Intervall des Einkommens von 60 000 ℳ aufwärts auf 5000 ℳ bestimmt ist. Um dieserhalb für terminlichen Steuersätze [illegible] zu erlangen, bringt der Entwurf in Vorschlag, von 40 000 ℳ jährlichem Einkommen aufwärts die Unterschiede zwischen den einzelnen Stufen je auf 4000 ℳ Einkommen und 10 ℳ terminliche Steuer abzugrenzen. Neben die Vorschläge des Entwurfs, welcher dem jetzt tagenden Finanzausschuß [illegible]